

11. / II. 1915.

57

Die Heimshaffung der Zivilinternierten.

Wien, 11. Februar.

Nach einem Telegramm aus Bern haben wir dieser Tage mitgeteilt, daß das Bureau für Zivilinternierte seine Arbeiten beendet habe und seine Tätigkeit einstelle. Wie wir hiezu erfahren, haben die Regierungen von Deutschland und Frankreich Schritte unternommen, um einen Aufschub der Schließung des Berner Bureaus zu erwirken, und haben beim eidgenössischen politischen Departement unter Geltendmachung der Notwendigkeit, weitere Heimshaffungen durchzuführen, gebeten, daß im Sinne der internationalen kriegscharitativen Bestrebungen, welche die Schweiz von allem Anfang an kräftig gefördert und vermittelt hat, das Berner Bureau noch einige Zeit langere.

Die Schweizer Regierung hat, mit bekanntem Entgegenkommen diesem Ansuchen Folge leistend, bewilligt, daß ihr Bureau für Zivilinternierte seine Tätigkeit bis Ende Februar fortsetze.

Von beiden Seiten müssen nun alle als „zivilinterniert“ geltenden Personen, das sind nach dem Abkommen im Oktober: die Frauen und Kinder sowie die Männer unter 17 Jahren und über 60 Jahren, durch Vermittlung der Schweiz heimgebracht sein. Ferner betrifft die Aktion die nach dem Zusatzabkommen einbezogenen Männer von 45 bis 60 Jahren, wenn ihre Untauglichkeit zu jeder Art Militärdienst durch Amtsärzte festgestellt ist.

Deutschland aber nimmt den Begriff der Zivilinternierten in menschenfreundlicher Weise noch weiter und versorgt in den nächsten Wochen die Heimshaffung sogenannter „Schutzgefangener“, die aus besetzten Gebieten auf der Flucht in deutsches Gebiet geraten sind. Es betrifft das vor allem französische Untertanen, die vor dem Krieg in Belgien ihren ständigen Wohnsitz hatten und beim Einmarsch deutschen Militärs flüchtend nach Deutschland gerieten.

Das Deutsche Reich hat bis 28. Februar zehn Separatzüge nach Schaffhausen angemeldet. Jeder dieser Züge bringt mindestens 400 Zivilinternierte und Schutzgefangene an die Grenze der Schweiz, die dann für unentgeltliche Heimbeförderung sorgt.

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Frankreich dürften die „Heimshaffungen“ in der Hauptsache abgeschlossen sein. Die Kategorie der Schutzgefangenen entfällt, weil keine unmittelbare Grenzberührung besteht, die Entlassung und Rückbeförderung Zivilinternierter erfolgte innerhalb der durch das Abkommen festgesetzten Kategorien im Laufe von drei Monaten partienweise.

So kann die künftige Heimshaffung während der Dauer der Tätigkeit des Berner Bureaus nur einzelne Personen betreffen. Es sind jene, welche aus persönlichen Gründen zurückblieben (zum Beispiel Krankheit, hohe Schwangerschaft, freiwilliges Verbleiben bei einem weiter in der Internierung zurückgehaltenen Angehörigen u. dgl.) oder aber jene, deren Unternehmung auf die Untauglichkeit zu jedem Waffendienst längere Beobachtung nötig machte oder deren Militäruntauglichkeit erst in der letzten Zeit der Gefangenschaft eintrat.